OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780185/21/KLi**

Datum: **Linz, 15. Februar 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. August 2021 des L I P, geb. x, vertreten durch x, x, x, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe, nämlich (1.) die durch ein Exekutivorgan am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L erfolgte Festnahme durch Anlegen von Handschellen am Rücken und (2.) die Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde, sowie (3.) dem Begehren, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung für rechtswidrig zu erklären, nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 7. Dezember 2021 und am 11. Februar 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich (1.) der durch ein Exekutivorgan am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L erfolgten Festnahme durch Anlegen von Handschellen am Rücken und (2.) der Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde, als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich (3.) dem Begehren, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung für rechtswidrig zu erklären, als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Verfahrenspartei: Landespolizeidirektion Oberösterreich) einen Aufwandersatz in Höhe

von insgesamt 2.546,80 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 25. August 2021 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gegen die durch ein Exekutivorgan der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L, erfolgte Festnahme durch Anlegen von Handschellen am Rücken und gegen die Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde, sowie gegen die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung, welche der belangten Behörde zuzurechnen ist, binnen offener Frist gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, die unzulässige Maßnahme sei am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr gesetzt worden, weshalb die Maßnahmenbeschwerde rechtzeitig sei. Die unzulässige Zwangsgewalt sei im Bereich der L-straße x, x L und im Polizeianhaltezentrum L, x, x gesetzt worden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sei daher örtlich zuständig.

Dem Bf sei am 17. Juli 2021 um ca. 05:00 Uhr im sogenannten „S B C Store", L-straße x, x L, durch eine bisher unbekannte Person eine Körperverletzung zugefügt worden, die der Bf erstmals um 05:20 Uhr telefonisch zur Anzeige gebracht habe.

Daraufhin seien um ca. 05:30 Uhr Exekutivorgane der belangten Behörde eingetroffen. Der Bf sei aufgrund der ihm zugefügten Körperverletzung aufgebracht gewesen, weshalb er lautstark gestikuliert habe. Aus diesem Grund sei gegen den Bf zu GZ: VStV/921301242455/2021, der belangten Behörde vom 22. Juli 2021 eine Strafverfügung wegen Verstoßes gegen § 82 Abs. 1 SPG erlassen worden. Der Bf habe die festgesetzte Geldstrafe von 150 Euro bereits zur Anweisung gebracht. Dem Bf tue dieses unangemessene Verhalten sehr leid, weshalb er die diesbezüglich verhängte Strafe auch akzeptiert habe. Dieses (verbale) Verhalten des Bf rechtfertige aber keinesfalls das hier beschwerdegegenständliche (physische) Fehlverhalten der Organe der belangten Behörde.

Der Bf habe keine Veranlassung für den Maßnahmenexzess durch Exekutivorgane der belangten Behörde gegeben.

Dem Bf seien um 05:44 Uhr nicht nur unnötigerweise Handschellen angelegt worden, sondern dieser sei auch in das Polizeianhaltezentrum verbracht und bis 06:13 Uhr festgehalten worden. Der Bf habe als Student in der nächstgelegenen

Wohnung mit der Adresse L-straße x, x L gewohnt. Darüber hinaus habe ein Exekutivorgan der belangten Behörde beim und nach dem Anlegen der Handschellen bewusst, ohne dass der Bf dafür eine Veranlassung gegeben habe, körperliche Gewalt gegen den Bf eingesetzt. Obwohl sich der Bf gemäß der Aufforderung des Exekutivorganes zum Anlegen der Handschellen ohne Widerstand an die Wand gestellt habe, sei der Bf gegen die Wand geworfen und dagegen gedrückt worden. Der Bf habe dagegen nur mündlich protestiert und mitgeteilt: „Ich leiste keinen Widerstand", „Ich ergebe mich" sowie „Ich mache nichts".

Obwohl der Bf keinerlei körperlichen Widerstand geleistet habe, hätten die einschreitenden Exekutivorgane die Arme hinter seinem Rücken nach oben Richtung Kopf hochgedrückt und die Unterarme jeweils um 180 Grad gedreht, sodass dem Bf große Schmerzen zugefügt worden seien. Diese Maßnahme habe das Exekutivorgan mehrmals durchgeführt. Dabei habe das einschreitende Exekutivorgan mitgeteilt, dem Bf, wenn er nicht leise sei und nicht „sein Maul halte", ihm noch „viel ärger weh zu tun" werde, denn er habe gelernt, wie man das mache, ohne dass man es danach sehen könne. Er habe gedroht, dass der Bf in einer Zelle lande und er den Bf wie einen Schwerverbrecher einsperren werde. Der Bf habe mehrmals vor Schmerz geschrien und sich dabei wie bei einer Folterung gefühlt. Die anderen Exekutivorgane vor Ort seien daneben gestanden und hätten, ohne einzugreifen, zugesehen.

Der Bf habe durch die rechtswidrige Maßnahme weiterhin Schmerzen und ein Taubheitsgefühl im linken Unterarm sowie in den Fingerspitzen.

Der Bf sei anschließend im Arrestantenwagen, in welchem sich eine kleine Box mit einem kleinen Schlitz befunden habe, zum Polizeianhaltezentrum verbracht worden.

Durch die vorgenannte Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt habe das vorbezeichnete Organ, welches der belangten Behörde zuzurechnen sei, die subjektiven Rechte des Bf verletzt. Die beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ein Exekutivorgan der belangten Behörde verletze den Bf in seinem verfassungsgesetzlich geschützten Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit. Das Exekutivorgan habe die persönliche Freiheit des Bf eingeschränkt und diesen am Körper verletzt, ohne dass dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen seien.

Schon das Anlegen der Handschellen und das Verbringen des Bf in das Polizeianhaltezentrum seien nicht erforderlich gewesen, weil der Bf keinen Grund für eine Festnahme im Sinne des § 81 SPG gesetzt habe.

Außerdem hätten die Exekutivorgane der belangten Behörde die Störung durch den Bf ohne weiteres auch durch gelindere Mittel abwenden können. Gemäß § 81 Abs. 2 SPG hätten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Festnahme eines Menschen abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel gemäß § 81 Abs. 3 SPG verhindert werden könne.

Als gelinderes Mittel wäre den einschreitenden Exekutivorganen gemäß § 81 Abs. 3 SPG die Wegweisung des Bf vom öffentlichen Ort offen gestanden. Dies wäre angesichts der Tatsache, dass der Bf als Student in der nächstgelegenen Wohnung wohnhaft gewesen sei, einfach umsetzbar gewesen und hätte eine Störung durch den Bf abgestellt werden können. Da die Störung durch gelindere Mittel abgewendet werden hätte können, sei die Festnahme und anschließende Verbringung in das Polizeianhaltezentrum nicht erforderlich und damit rechtswidrig gewesen.

Für die Anwendung von körperlicher Gewalt gegen den Bf habe dieser zu keinem Zeitpunkt eine Veranlassung gegeben. Da der Bf allenfalls verbal ausfällig gewesen sei, zu keinem Zeitpunkt jedoch einen Grund dafür gesetzt habe, dass die Exekutivorgane der belangten Behörde körperliche Gewalt gegen den Bf anwenden hätten müssen, sei die oben beschriebene Anwendung körperlicher Gewalt ebenso rechtswidrig gewesen.

Der Bf erhebe daher gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen; (2.) gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG den angefochtenen Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, nämlich (i) die durch ein Exekutivorgan der belangten Behörde am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L erfolgte Festnahme durch Anlegen von Handschellen am Rücken und (ii) die Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten worden sei sowie (iii) die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung, die durch Exekutivorgane der belangten Behörde gesetzt worden sei, für rechtswidrig erklären; (3.) gemäß § 35 VwGVG erkennen, der Bund sei schuldig, die dem Bf durch das Verwaltungsverfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen zuhanden des Rechtsvertreters zu ersetzen.

I.2. Mit Schreiben vom 10. September 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Maßnahmenbeschwerde an die belangte Behörde mit der Aufforderung, bis zum 22. Oktober 2021 die entsprechenden Verwaltungsakten betreffend die Maßnahmenbeschwerde vorzulegen und eine Gegenschrift zu erstatten.

I.3. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2021 brachte der Bf ergänzend vor, dass er den Befund einer Fachärztin für Neurologie übermittle, wonach in Folge der rechtswidrigen Maßnahme (Arme Richtung Kopf hochdrücken und Unterarme um 180 Grad drehen) ein „sensibles CTS links", sohin eine Quetschung des Mittelarmnervs erlitten habe. Der Bf beantrage zur Feststellung der zugefügten Körperverletzung sowie zur Feststellung der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs der Exekutivorgane die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens.

I.4. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2021 übermittelte die belangte Behörde die Verwaltungsakten und erstattete eine Gegenschrift.

Zusammengefasst brachte die belangte Behörde vor, am 17. Juli 2021 um 05:26 Uhr seien die Exekutivorgane via Landesleitzentrale zu einem Anrufer in die L-straße x in Linz beordert worden, da dieser angegeben habe, verletzt worden zu sein. Der Anrufer habe sich mittlerweile in seine Wohnung begeben und habe um 05:30 Uhr telefonisch mit ihm Kontakt aufgenommen werden können. Bereits am Telefon habe er lautstark zu schimpfen und zu schreien begonnen. Der sichtlich alkoholisierte Anrufer, welcher sich als der Bf herausgestellt habe, habe sich kurz darauf auf die Landstraße zur Sachverhaltsaufnahme begeben, welche jedoch aufgrund seines Verhaltens nicht möglich gewesen sei.

Er habe die Legitimation und jegliche Angaben zum Sachverhalt verweigert. Er habe immer wieder die Exekutivbeamtin angeschrien und sei in bedrohlicher Haltung mit aggressiver Geste auf sie zugegangen. Der Bf sei vom Organ der öffentlichen Sicherheit, BezInsp. Mag. D F, um 05:35 Uhr abgemahnt und aufgefordert worden, sein aggressives Verhalten einzustellen. Der Bf habe sein Verhalten jedoch nicht eingestellt und noch lauter geschrien und geschimpft. Um 05:40 Uhr seien die angeforderten unterstützenden Exekutivbeamten eingetroffen. Der Bf habe weiterhin aggressiv gestikuliert und lautstark geschrien: „Hoit die Goschn", „Ihr seids alles Schwuchteln", „Wenn i an die Macht kum fick i eich olle", weshalb um 05:44 Uhr von BezInsp. Mag. D F schließlich die Festnahme ausgesprochen worden sei.

Da er immer noch aggressiv gestikuliert und um sich geschlagen habe, seien die Handfesseln von RevInsp. J R am Rücken angelegt und arretiert worden. Der Bf sei über seine Rechte belehrt worden.

Er sei schließlich mit dem Arrestantenwagen ins Polizeianhaltezentrum Linz verbracht worden, wo ihm um 06:07 Uhr die Handfesseln abgenommen worden seien. Da er sein aggressives Verhalten schließlich eingestellt habe, sei um 06:13 Uhr die Festnahme aufgehoben worden.

Unter Wiedergabe er gesetzlichen Bestimmungen von § 82 SPG, §§ 35, 39a VStG führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, der Bf habe sich im Zuge einer Amtshandlung aggressiv gegen die einschreitenden Beamten verhalten, wobei er mehrmalig in Richtung der Exekutivorgane aggressiv gestikuliert habe, die Beamten beschimpft habe und lautstark geschrien habe.

Nach der Judikatur verlange ein aggressives Verhalten im Sinne des § 82 SPG ein solches Verhalten, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechtes derart überschritten werde, dass diese Abwehr zur Folge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als aggressives Verhalten gewertet werden müsse. Darunter falle ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten. Bereits alleine das Schreien mit einem Aufsichtsorgan auch nach erfolgter Abmahnung reiche nach ständiger Rechtsprechung zur Erfüllung des Tatbestandes aus.

Nach Ansicht der belangten Behörde könne im gegenständlichen Fall das Schreien, Beschimpfen, wilde Gestikulieren und aggressive Vorgehen gegen das einschreitende Organ während der Wahrnehmung seiner dienstlichen Tätigkeit in Verbindung mit dem Gesamtverhalten des Bf – insbesondere durch die aggressive Gestik und Mimik – jedenfalls den Tatbestand des aggressiven Verhaltens erfüllen.

Entgegen der Darstellung des Bf habe er während der gesamten Amtshandlung ein aggressives Verhalten gezeigt und sei immer wieder in bedrohlicher Haltung auf das Exekutivorgan zugegangen und habe dabei eine aggressive Gestik verwendet. Aufgrund der Fortsetzung des aggressiven Verhaltens, der bedrohlichen Haltung, der Beschimpfungen und des lautstarken Schreiens gegen die einschreitenden Beamten seien die Voraussetzungen für eine Festnahme nach § 35 Z 3 VStG erfüllt gewesen und sei die darauffolgende Festnahme nach dem Dafürhalten der belangten Behörde zurecht erfolgt.

Die Festnahme sei nur unter Anwendung von Körperkraft und durch Anlegen der Handfesseln durchführbar gewesen, da der Bf sein aggressives Verhalten fortgesetzt habe und gegen die Beamten wild gestikuliert habe, indem er mit beiden Händen wild um sich geschlagen habe und immer wieder in bedrohlicher Haltung auf die einschreitenden Beamten zugegangen sei. Der Bf sei daraufhin an der Wand stehend mittels Handgelenkshebel fixiert worden und seien die Handfesseln durch RevInsp. J R am Rücken angelegt und arretiert worden. Es sei zu keinem Zeitpunkt übermäßige Kraftanstrengung aufgewendet worden. Dem Bf seien weder die Arme Richtung Kopf hochgedrückt, noch seine Unterarme um 180 Grad verdreht worden.

Bei der Festnahme sei von den Beamten im Sinne des § 39a VStG lediglich angemessener und verhältnismäßiger Zwang zur Durchsetzung angewendet worden. Die polizeiliche Zwangsmittelanwendung sei somit auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt gewesen.

Nachdem der Bf im Polizeianhaltezentrum L schließlich sein aggressives Verhalten eingestellt habe, sei die Festnahme aufgehoben worden. Die Festnahme sei um 05:44 Uhr erfolgt, die Handfesseln seien um 06:07 abgenommen worden und sei die Festnahme schließlich um 06:13 Uhr aufgehoben worden.

Die Dauer der Anhaltung sei auf den Zeitraum von 05:44 Uhr bis 06:13 Uhr beschränkt gewesen, was ausschließlich dem aggressiven Verhalten des Bf zuzuschreiben sei und nach Ansicht der belangten Behörde nicht unverhältnismäßig gewesen sei.

Die belangte Behörde stelle daher den Antrag, die Maßnahmenbeschwerde kostenpflichtig als unberechtigt abzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Maßnahmenbeschwerde werde seitens der belangten Behörde die Zuerkennung von Kostenersätzen gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand, gegebenenfalls Verhandlungsaufwand) je Beschwerdepunkt geltend gemacht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte daraufhin am 7. Dezember 2021 [Tonbandprotokoll ON 12] eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter sowie die belangte Behörde geladen wurden.

In der Verhandlung erfolgte die Vernehmung des Bf. Ferner wurden die Zeugen BezInsp. Mag. D F und RevInsp. J R zeugenschaftlich vernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Parteienvertretern umfassend erörtert.

In weiterer Folge wurde die Verhandlung zur Beischaffung des Aktes der Staatsanwaltschaft Linz, GZ: 19 St 94/21x, sowie zur Ladung weiterer Zeugen auf unbestimmte Zeit erstreckt.

I.6. Mit Urkundenvorlage vom 14. Dezember 2021 übermittelte der Bf eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Linz (Mitteilung der Begründung zur Verfahrenseinstellung gemäß § 194 Abs. 2 StPO). Der Bf führte dazu aus, dass er auftragsgemäß die Einstellungsbegründung gemäß § 194 Abs. 2 StPO zum Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Linz gegen RevInsp. S P sowie RevInsp. J R wegen §§ 83, 313 StGB vorlege. Demnach vertrete die Staatsanwaltschaft Linz die Rechtsansicht, dass in rechtlicher Hinsicht ein Rechtfertigungsgrund vorliege, der den Einsatz der Körperkraft zur Durchsetzung der Festnahme rechtfertige.

Dazu führe der Bf aus, dass von der Staatsanwaltschaft Linz offensichtlich keine Beweisaufnahme erfolgt sei, weil die Beschuldigten nach den bisherigen Beweisergebnissen gar keine Kenntnis vom Ermittlungsverfahren gehabt hätte, sodass diese Einstellung keine Präjudiz für das vorliegende Verfahren bilde.

Der Bf beantrage die Beischaffung des gesamten Strafaktes zu GZ: 19 St 94/21x.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schaffte sodann von der Staatsanwaltschaft Linz den Akt zu GZ: 19 St 94/21x bei. Eine Abschrift wurde beiden Parteien übermittelt.

I.8. Sodann fand am 11. Februar 2022 [Tonbandprotokoll ON 20] eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der mit den anwesenden Parteienvertretern der bisherige Verfahrensgang erörtert wurde.

Der Zeuge Insp. T M wurde vernommen. Der Zeuge RevInsp. S P war zunächst krankheitsbedingt entschuldigt; nach Durchführung des sonstigen (umfangreichen) Beweisverfahrens wurde von dessen Vernehmung Abstand genommen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Am 17. Juli 2021 um ca. 05:00 Uhr ging der Bf zum sogenannten „S B C Store" in x L, L-straße x, um etwas zu Essen zu kaufen. Dort traf er auf eine ihm unbekannte Person, mit der er aus ungeklärten Gründen in Streit geriet und schließlich von dieser angegriffen wurde. Diese unbekannte Person ging auf den Bf los und schlug ihn mehrmals ins Gesicht.

Der Bf begab sich daraufhin in seine damalige, nahegelegene Wohnung in 4020 Linz, L-straße x, um sein Handy aufzuladen und die Polizei zu verständigen. Diese telefonische Verständigung erfolgte um ca. 05:20 Uhr.

II.2. Der mit den einschreitenden Polizeibeamten und späteren Zeugen, BezInsp. Mag. D F und RevInsp. T M, besetzte Funkwagen traf um ca. 05:30 Uhr im Bereich der L-straße x ein.

An der Örtlichkeit konnte aber keine Person angetroffen werden. Die Polizeibeamten versuchten daher zweimal unter der Telefonnummer des vormaligen Anzeigers einen Rückruf zu tätigen, was zunächst zweimal scheiterte. Kurz darauf erfolgte schließlich wiederum ein Rückruf des Bf. Der Bf gab gegenüber den anwesenden Polizisten an, er sei wieder in seine Wohnung gegangen, da niemand gekommen sei.

Er wurde aufgefordert, zur Sachverhaltsfeststellung vor die Wohnung zu kommen, woraufhin er am Telefon lautstark zu schreien anfing, sich aber kurz darauf vor die Wohnung begab.

II.3. Vor der Wohnung des Bf kam es sodann zu einem Gesprächsversuch zur Sachverhaltsfeststellung. Der Bf machte jedoch keine Angaben zum Sachverhalt und verweigerte die Ausweisleistung. So waren weder eine Sachverhalts- noch (zunächst) eine Identitätsfeststellung möglich. Der Bf war zu dieser Zeit (unbestimmten Grades) alkoholisiert.

Während des Gespräches mit den Polizeibeamten telefonierte der Bf mit seinem Vater, um ihn von dem laufenden Vorfall in Kenntnis zu setzen und ihn um einen Anwalt zu ersuchen. Der Vater des Bf forderte ihn im Zuge dieses Gespräches auf, der Aufforderung der Polizisten zur Ausweisleistung Folge zu leisten, was der Bf schließlich auch tat. Darüber hinaus beruhigte sich der Bf aber nicht.

II.4. Der Bf ging in bedrohlicher Haltung, mit aggressiver Gestik auf die anwesenden Polizeibeamten zu und schrie diese an. Um 05:35 Uhr wurde der Bf von der Zeugin F das erste Mal abgemahnt. Sodann trafen um 05:40 Uhr weitere Polizeibeamte – die Zeugen RevInsp. J R und RevInsp. S P – ein. Zu dieser Zeit wurde der Bf noch aggressiver, schrie noch lauter und ging auf die Polizisten zu.

Er schrie unter anderem: „Hoit die Goschn" – „Ihr seids alles Schwuchteln." – „Wenn i an die Macht kum fick i eich olle."

Die Zeugin BezInsp. F versuchte eine deeskalierende Lösung für das Gespräch mit dem Bf zu finden. Sie schlug ihm vor, dem Bf ihre Kontaktdaten zu geben; er solle sich zunächst in seiner nahe gelegenen Wohnung ausschlafen und wenn er wieder nüchtern sei, zur Sachverhaltsaufnahme kommen. Der Bf lehnte diesen Vorschlag ab.

II.5. Nachdem sich der Bf weiterhin nicht beruhigte, wurde ihm die Festnahme angedroht. Um 05:44 Uhr wurde der Bf schließlich festgenommen. Nachdem er immer noch wild gestikulierte und um sich schlug, wurden die Handfesseln am Rücken angelegt und arretiert.

Das Anlegen der Handfesseln wurde von den Zeugen RevInsp. J R und RevInsp. S P vorgenommen. Der Bf stand dabei mit dem Gesicht zur Wand und dem Rücken zu den beiden Polizisten. Mit einer speziellen Fixiertechnik, die den Handlungsspielraum des Festzunehmenden einschränkt, wurden die Ellenbogengelenke und die Handgelenke des Bf gehalten, um schließlich die Handfesseln anzulegen. Danach wurden die Handfesseln arretiert, um ein Zuziehen bzw. Zuzwängen derselben und daraus entstehende Verletzungen zu verhindern.

Durch das Anlegen der Handfesseln wurde einerseits der Bewegungsspielraum des Bf eingeschränkt, andererseits war es aber auch körperlich nicht möglich, dass ihm durch dritte Personen – z.B. durch die die Festnahme ausführenden Polizisten – die Arme verdreht oder nach oben gedrückt würden.

Auch nach dem Anlegen der Handfesseln schrie der Bf weiterhin und beschimpfte die anwesenden Polizisten.

Gegenüber dem Zeugen RevInsp. R machte der Bf keine Angaben, dass er bei der Festnahme bzw. beim Anlegen der Handfesseln verletzt worden sei. Taubheitsgefühle oder Lähmungserscheinungen durch das Anlegen der Handfesseln sind den einschreitenden Polizisten nicht bekannt. Mögliche Rötungen oder Einblutungen – die vom Bf nicht behauptet wurden – werden im Falle deren Auftretens dokumentiert.

II.6. Bei der Festnahme wurde der Bf über seine Rechte belehrt und schließlich nach der Festnahme mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L verbracht.

II.7. Im Polizeianhaltezentrum wurden dem Bf um 06:07 Uhr die Handfesseln abgenommen. Ihm wurde die Verständigung einer Vertrauensperson und eines Verteidigers ermöglicht. Der Bf telefonierte daraufhin mit seinem Vater, der ihn schließlich vom Polizeianhaltezentrum abholte.

Ein Telefonat mit einem Verteidiger wurde nicht verweigert, der Bf beließ es aber bei einem Telefonat mit seinem Vater.

Nachdem sich der Bf im Polizeianhaltezentrum beruhigt hatte, wurde die Festnahme um 06:13 Uhr aufgehoben. Die Anhaltung dauerte also insgesamt von 05:44 Uhr bis 06:13 Uhr, insgesamt 29 Minuten. Die Handfesseln waren von 05:44 Uhr bis 06:07 Uhr, insgesamt 23 Minuten angelegt.

Nachdem der Bf aus dem ersten Vorfall mit der unbekannten Person über Schmerzen im Kiefer klagte, wurde um 06:14 Uhr ein Krankenwagen gerufen, den der Bf aber nicht in Anspruch nahm.

II.8. Aus dem gegenständlichen Vorfall resultieren zwei Verletzungsanzeigen vom 20. Juli 2021 des Klinikums Wels-Grieskirchen.

Nach der ersten Verletzungsanzeige sei der Bf in der Nacht von 17. Juli 2021 in einen Raufhandel verwickelt gewesen und habe Schmerzen im Bereich der rechten Schläfe und Unterkiefer linksseitig. Im Krankenhaus wurde eine Prellung im Bereich des linken Unterkiefers, eine Prellung im Bereich der rechten Schläfe und

eine Zerrung der Halswirbelsäule diagnostiziert. Gemäß § 88 StGB wurde die Verletzung als dem Grade nach leicht eingestuft.

Nach der zweiten Verletzungsanzeige sei der Bf nach einem Raufhandel von der Polizei festgenommen worden. Dabei sei er vom Polizisten im Bereich beider Handgelenke verletzt worden, es bestehe ein Taubheitsgefühl im Bereich der linken Hand. Im Krankenhaus wurde eine Prellung beider Handgelenke diagnostiziert. Gemäß § 88 StGB wurde die Verletzung als dem Grade nach leicht eingestuft.

II.9. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Juli 2021, GZ: VStV/921301242455/2021, wurde dem Bf vorgeworfen, er habe sich am 17. Juli 2021, um 05:44 Uhr in x L, L-straße x, vor einem Mehrparteienhaus, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen habe, aggressiv verhalten. Er habe heftig gestikuliert und lautstark und aggressiv mit den anwesenden Exekutivbeamten geschrien und die Beamten lautstark und aggressiv beschimpft. Er habe dadurch § 82 Abs. 1 SPG verletzt, weshalb gemäß dieser Bestimmung eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt wurde.

Der Bf hat gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch erhoben und die Geldstrafe bezahlt.

II.10. Gegen die die Festnahme durchführenden Polizeibeamten, RevInsp. J R und RevInsp. S P, wurde bei der Staatsanwaltschaft Linz zu GZ: 19 St 94/21x ein Strafverfahren gemäß §§ 83, 313 StGB, eingeleitet. Mit 30. August 2021 erfolgte die Einstellung dieses Verfahrens gemäß § 190 Z 1 StPO, da keine Anhaltspunkte für ein strafgesetzwidriges Verhalten der Angezeigten bestanden.

In einer *„Mitteilung der Begründung der Verfahrenseinstellung gemäß § 194 Abs. 2 StPO*" vom 14. September 2021, führte die Staatsanwaltschaft Linz aus, dass auf Grund eines Berichtes gemäß § 100 Abs. 3a StPO über eine Zwangsmittelanwendung gegen die genannten Polizeibeamten der Verdacht nach §§ 83, 313 StGB berichtet worden sei. Dem Bericht sei zu entnehmen, dass der Bf am 17. Juli 2021, um 05:26 Uhr telefonisch die Polizei kontaktiert habe, da er von einem unbekannten Täter verletzt worden sei und Schmerzen im Kieferbereich habe. Bei Eintreffen der Polizei habe sich der Bf, der merklich alkoholisiert gewesen sei, verbal aggressiv verhalten, er habe die Polizisten lautstark beschimpft und aggressiv gestikuliert und sei in bedrohlicher Haltung auf diese zugegangen. Nach fruchtloser Abmahnung und dennoch fortgesetzt aggressiven Verhaltens gegen die hinzugerufenen Polizeibeamten sei der Bf festgenommen worden und seien ihm die Handfesseln am Rücken angelegt worden. Nachdem er sich im Polizeianhaltezentrum wieder beruhigt habe, sei die Festnahme aufgehoben worden. Später sei eine Verletzungsanzeige eingelangt, in welcher eine Prellung

beider Handgelenke infolge der Festnahme durch die Polizeibeamten angeführt bzw. diagnostiziert worden sei. Insgesamt erscheine die von den angezeigten Polizeibeamten ergriffene Maßnahme der Anwendung der Einsatztechnik sowie der Körperkraft in der konkreten Situation als recht- und Verhältnismäßig. In rechtlicher Hinsicht liege jedenfalls ein Rechtfertigungsgrund (Inanspruchnahme von Amts- und Dienstbefugnissen nach dem WaffGG vor. Der Einsatz der Körperkraft sei durch Polizeibeamten im Dienst zur Durchsetzung der rechtmäßigen Festnahme erfolgt. insgesamt sei das Verfahren gegen die Polizeibeamten folglich gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen gewesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Vorgeschichte, die schließlich zu dem verfahrensgegenständlichen Polizeieinsatz führte, ergibt sich aus der Darstellung des Bf, insbesondere aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht in der Verhandlung am 7. Dezember 2021.

Nach den Angaben des Bf hat er um ca. 05:20 Uhr die Polizei telefonisch verständigt. Diese Zeitangabe passt bei Einrechnung einer gewissen Gesprächsdauer auch mit den Zeitangaben in der Anzeige der Polizeiinspektion x (GZ: PAD/21/01302817/001/VStV) zusammen, wonach um 05:26 Uhr eine Funkwagenbesetzung in die L-straße beordert wurde. Zusätzlich ergibt sich aus der Anzeige, dass eine bereits ungehaltene Person angegeben habe, verletzt worden zu sein.

III.2. Die Feststellungen zur telefonischen Anzeige des Bf und zum Eintreffen der Polizei auf der L-straße ergeben sich aus der Aussage des Bf und aus der Anzeige der PI x. Auch hier ist der zeitliche Ablauf (erste telefonische Anzeige um 05:20 Uhr – Funkspruch um 05.26 Uhr – Eintreffen auf der L-straße und telefonische Kontaktaufnahmeversuche sowie Rückruf des Bf um 05:30 Uhr) gut nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich dafür eine Dauer von zehn Minuten.

Weshalb der Bf im Hinblick auf diese Zeitdauer bereits ungehalten war, ist daher nicht nachvollziehbar. Dass der Bf aber diese Zeitspanne offensichtlich für zulange hielt, ergibt sich auch aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht, wonach „die Polizisten dann irgendwann gekommen sind". [Protokoll ON 12, Seite 2, Abs. 3]

Die Zeugin BezInsp. Mag. D F gab dazu an, dass der Bf im Zuge einer telefonischen Kontaktaufnahme gleich jemand ins Telefon geschrien habe, dass es eine Frechheit sei, dass so spät jemand komme. [Protokoll ON 12, Seite 8, Abs. 6]

Schließlich gab auch der Zeuge Insp. T M an, dass seine Kollegin den Anzeiger telefonisch kontaktierte, woraufhin er zwar vom Wortlaut des Bf nicht viel mitbekommen habe, aber durch das Telefon zu hören war, dass der Bf schrie. [Protokoll ON 20, Seite 1, Abs. 5]

Insgesamt ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der beiden als erstes einschreitenden Polizeibeamten, dass der Bf schon zu Beginn der Amtshandlung aggressiv reagierte. Die einschreitende Zeugin führte dies auch auf eine offenkundige (geruchsmäßig wahrnehmbare) Alkoholisierung des Bf zurück. Der Bf gestand auch zu „damals etwas getrunken zu haben, aber nicht mehr zu wissen wie viel; er habe ich jedenfalls noch zu jeder Zeit komplett ausgekannt." [Protokoll ON 12, Seite 2, Abs. 10]

III.3. Nachdem sich der Bf vor seine Wohnung begeben hatte, fand zunächst ein Gesprächsversuch zur Sachverhaltsfeststellung statt und wurde der Bf zur Ausweisleistung aufgefordert.

Der Bf begann aber auch vor der Wohnung sogleich wieder, mit den anwesenden Polizisten zu schreien und ging wild gestikulierend auf die beiden Polizeibeamten zu. [Aussage Zeuge M, Protokoll ON 20, Seite 2, Abs. 2-3] Er beschimpfte diese als „Wichser" und „Schwuchteln" und verweigerte zunächst die Bekanntgabe seiner Identität. [Aussage Zeugin F, Protokoll ON 12, Seite 8, Abs. 7; Seite 9, Abs. 5]

Nach einem zwischenzeitigen Telefonat mit seinem Vater kam der Bf schließlich der Aufforderung nach, seine Identität zu nennen bzw. einen Ausweis zu zeigen. [Aussage Bf, Protokoll ON 12, Seite 2, Abs. 8; Aussage Zeugin F, Protokoll ON 12, Seite 10, Abs. 4]

III.4. Das konkrete Verhalten des Bf ergibt sich sehr anschaulich aus der Aussage der Zeugin BezInsp. F, die angab, der Bf habe mit den Händen herumgefuchtelt und geschrien sowie er sei auf sie zugegangen und habe keinen Abstand gehalten. Sie habe ihn ermahnt, dass er sein Verhalten einstellen solle, ansonsten sie ihn anzeigen müsse. [Protokoll ON 12, Seite 9, Abs. 4-5]

Die Zeugin schilderte auch einen erfolglos gebliebenen Deeskalationsversuch dahingehend, dass dem Bf vorgeschlagen wurde, ihm ihr Kontaktdaten zu geben, der Bf solle sich zunächst ausschlafen und am nächsten Tag, werde der Sachverhalt, geklärt. [Protokoll ON 12, Seite 9, Abs. 3-5] Der Bf habe aber weitergeschrien, dass dies eine Frechheit sei sowie, dass die Polizei ohnehin schon so lange gebraucht habe, bis überhaupt jemand gekommen sei. Andere Passanten hätten die Straßenseite gewechselt. [Protokoll ON 12, Seite 9. Abs. 4]

Die Zeugin hoffte auch, dass das Telefonat mit seinem Vater den Bf zur Vernunft bringen würde, welcher ihn zwar zur Ausweisleistung bewegen, aber letztendlich

nicht beruhigen konnte. Dem Bf wurde schließlich nicht nur die Anzeige, sondern auch die Festnahme angedroht. [Protokoll ON 12, Seite 10, Abs. 4, 6-7]

Der Zeuge Insp. M schilderte übereinstimmend damit, dass dem Bf vorgeschlagen wurde, er solle zunächst zurück in seine Wohnung gehen und der Sachverhalt werde aufgenommen, sobald er wieder nüchtern sei. Der Bf habe dies verweigert und sei weiterhin aggressiv gewesen, weshalb schließlich die Festnahme ausgesprochen worden sei. [Protokoll ON 20, Seite 2, Abs. 9-10]

Auch der als Verstärkung dazu gerufene Zeuge RevInsp. J R schilderte, dass der Bf sehr aggressiv war und die Polizeibeamten angeschrien habe, sie sollten sich „schleichen und ficken". Er sei die ganze Zeit herumgelaufen und sei aufgefordert worden, stehen zu bleiben; das Ganze habe eine gewisse Dynamik gehabt. [Protokoll ON 12, Seite 15, Abs. 2] Der Bf sei abgemahnt und ihm sei die Festnahme angedroht worden, welche schließlich auch ausgesprochen worden sei. [Protokoll ON 12, Seite 15, Abs. 3]

Der Bf versucht nun zwar ins Treffen zu führen, dass die Aussagen der Zeugen nicht miteinander im Einklang stehen würden. Dem ist aber entgegen zu halten, dass jeder Zeuge die von ihm wahrgenommenen Teilaspekte im Rahmen der Amtshandlung schilderte. Die Aussagen der zuerst einschreitenden Polizeibeamten, BezInsp. F und Insp. M lassen sich jedenfalls gut miteinander in Einklang bringen, schilderten doch beide inhaltsgleich die Aggressivität des Bf, in Form von Schreien und Gestikulieren, sowie den Deeskalationsversuch der Zeugin. Dass der Zeuge RevInsp. R andere – bzw. wohl besser ergänzende – Angaben machte, liegt daran, dass er erst später zu der schon laufenden Amtshandlung dazu gerufen wurde. Der immer weiter aufgeregte Bf zeigte auch im Zuge der angedrohten Festnahme keine Beruhigung, was vom Zeugen anschaulich als „gewisse Dynamik" bezeichnet wurde. So gelangt das erkennende Gericht zu dem Schluss, dass sich die vorliegenden Zeugenaussagen nicht widersprechen, sondern einander ergänzen.

Das aggressive Verhalten wurde vom Bf auch gar nicht in Abrede gestellt. Vielmehr brachte er in seiner Maßnahmenbeschwerde (ON 1, Seite 2, letzter Absatz) vor, dieses unangemessene Verhalten tue ihm sehr leid, weshalb er die verhängte Strafe akzeptiert und bezahlt habe.

Ob die Festnahme sowie das Anlegen der Handschellen am Rücken und die Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum – wie vom Bf vertreten – dennoch ungerechtfertigt war, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.5. Zum Anlegen der Handschellen am Rücken gab die Zeugin BezInsp. F zunächst an, dass der Bf mit den Händen herumgefuchtelt habe und von den

Händen die größte Gefahr ausgehe. [Protokoll ON 12, Seite 9, Abs. 5] Darüber hinaus habe sie beim Anlegen der Handfesseln darauf geachtet, dass diese arretiert worden seien, um deren festeres Zuziehen zu vermeiden. [Protokoll ON 12, Seite 10, Abs. 8] Im Einklang damit gab auch der Zeuge RevInsp. R an, dass die Festnahme zu zweit ausgeführt wurde, wobei dies zwar eine unübliche Körperhaltung sei, aber an sich nicht wehtue, sondern eine Fixiertechnik sei, die den Handlungsspielraum des Festgenommenen einschränke. [Protokoll ON 12, Seite 17, Abs. 1-4]

Die beiden Zeugen, BezInsp. F und RevInsp. R, zeigten auch vor, wie diese Fixierung funktioniert, wobei die Zeugin die Rolle der festzunehmenden Person übernahm und der Zeuge demonstrierte, wie er am Ellenbogengelenk und am Handgelenk die Arme hält und diese am Rücken fixiert. [Protokoll ON 12, Seite 15, Abs. 5]

Der Zeuge Insp. M gab an, dass sich der Bf nicht beruhigte, weshalb von der Zeugin BezInsp. F die Festnahme ausgesprochen und von den Zeugen RevInsp. R und RevInsp. P durchgeführt wurde. Dazu sei der Bf mit der Brust zur Hausmauer gestanden und seien ihm die Handschellen hinten angelegt worden. Das Anlegen der Handschellen hinten sei erforderlich gewesen, weil der Bf herumgeschlagen habe, um daraus resultierende Verletzungen zu vermeiden. Die Handfesseln seien arretiert worden, um zu vermeiden, dass sich diese weiter zuziehen können. [Protokoll ON 20, Seite 3, Abs. 1-2] Der Zeuge zeigte anhand der zu seiner Außendienstausrüstung gehörenden Handfesseln, wie diese arretiert werden, wozu das Verbindungsstück zwischen den beiden Handstellenteilen festgestellt wird, sodass sich diese nicht weiter zuziehen können. [Protokoll ON 20, Seite 4, Abs. 1] Ergänzend gab der Zeuge auch noch an, dass es passieren könne, dass sich eine festgenommene Person in den Handschellen winde, was zu Abschürfungen führen könne. Auch wenn das Anlegen von Handschellen „von Huas aus" unangenehm sei, würde es noch zu keinen Verletzungen führen. [Protokoll ON 20, Seite 4, Abs. 2]

Durch die praktische Demonstration der Festnahme durch die Zeugen BezInsp. F und RevInsp. R sowie die Beschreibung des Arretierens der Handschellen durch den Zeugen Insp. M, war die Durchführung der Festnahme besonders anschaulich nachvollziehbar.

Der Zeuge RevInsp. S P gab vor der belangten Behörde nachfolgende schriftliche Stellungnahme ab, die von dieser in der Verhandlung am 7. Dezember 2021 als Beweismittel vorgelegt und auch dem Rechtsvertreter des Bf übergeben wurde:
„Da sich P auch nach Ausspruch der Festnahme nicht beruhigte und wild umhergestikulierte wurde er an der Wand stehend fixiert und die HF von meinem Kollegen RI R am Rücken angelegt und arretiert. Da er auch danach sein Verhalten keineswegs einstellt wurde er von mir und Kollege R weiter mittels Handgelenkshebel (lt. Einsatzrichtlinien eine

Fixiertechnik), stehend an der Wand fixiert. Die wurde zu keinem Zeitpunkt von mir oder Kollege R. mit übermäßiger Kraftanstrengung durchgeführt. Auch wurden dem P. weder die Arme Richtung Kopf hochgedrückt noch seine Unterarme um 180° !! verdreht."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Insbesondere aus der Aussage der Zeugin BezInsp. F und des Zeugen Insp. M ergibt sich zudem die Notwendigkeit, aufgrund der Aggressionspotentials des Bf, die Handfesseln nicht vorne, sondern am Rücken anzulegen.

III.6. Die Verbringung im Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum ergibt sich sowohl aus dem Vorbringen und der Aussage des Bf als auch aus der Gegenschrift und den Aussagen der als Zeugen vernommenen drei Polizisten und ist damit unstrittig.

III.7. Die Dauer der Anhaltung von 05:44 Uhr bis 06:13 Uhr, insgesamt 29 Minuten und die angelegten Handfesseln von 05:44 Uhr bis 06:07 Uhr, insgesamt 23 Minuten, ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der polizeilichen Dokumentation und sind unstrittig. Inwiefern diese rechtswidrig waren, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Unstrittig ist, dass auf Wunsch des Bf eine Verständigung des Vaters des Bf erfolgte, der diesen im Polizeianhaltezentrum abholte. Das Herbeirufen eines Rettungswagens, den der Bf aber letztendlich nicht mehr in Anspruch nahm, ist ebenfalls unstrittig.

III.8. Zu den vom Bf behaupteten Körperverletzungen liegen verschiedene Beweisergebnisse vor.

Nach den Aussagen des Bf und den von ihm vorgelegten Krankengeschichten habe er durch das Anlegen der Handschellen Verletzungen im Bereich der Handgelenke in Form von Prellungen sowie einem Taubheitsgefühl in der linken Hand erlitten (Erstbefund vom 21. Juli 2021). Aus der im Akt der Staatsanwaltschaft Linz, GZ: 19 St 94/21x, einliegenden Verletzungsanzeige geht eine Prellung beider Handgelenke hervor (Verletzungsanzeige vom 20. Juli 2021).

Demgegenüber gab die Zeugin F an, dass sie bislang keine Verletzungen in Form von Lähmungserscheinungen beim Anlegen von Handfesseln erlebt habe und solche auch vom Bf nicht gleich angesprochen worden seien. Es könne bei einer Festnahme beispielsweise zu Rötungen oder Einblutungen kommen; diese würde dann aber dokumentiert. [Protokoll ON 12, Seite 14, Abs. 2-3] Sie habe überhaupt keine Wahrnehmungen dazu, dass dem Bf die Arme verdreht worden seien und sie habe Wert darauf gelegt, dass die Handfesseln arretiert worden seien, um zu vermeiden, dass sich diese fester ziehen hätten können. [Protokoll ON 12, Seite 10, Abs. 8]

Ergänzend gab der Zeuge R dazu an, dass er erst durch die Ladung davon erfahren habe, dass der Bf beim Anlegen der Handfesseln verletzt worden sei. Bei der Festnahme habe der Bf keine zweckdienlichen Angaben zur Körperverletzung gemacht. [Protokoll ON 12, Seite 15, Abs. 2, Abs. 10]. Er habe auch keine Kenntnis von einem gegen ihn und den Zeugen Polzer eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Er selbe habe dazu auch keine Stellungnahme abgegeben, sondern sein Kollege, der Zeuge Polzer. [Protokoll ON 12, Seite 16, Abs. 1-2].

Schließlich gab der Zeuge M noch an, von Schmerzen in den Handgelenken nichts mitbekommen zu haben. Seine Kollegin habe aber bei der Aufhebung der Festnahme die Handgelenke angesehen, ob Abschürfungen vorhanden seien, was aber nicht der Fall gewesen sei, weil es ansonsten protokolliert worden wäre. [Protokoll ON 20, Seite 3, Abs. 5].

Im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Linz sind keine Vernehmungen der Polizisten erfolgt. Im Akt der Staatsanwaltschaft Linz befinden sich das Anhalteprotokoll I, die Verletzungsanzeigen des Klinikums Wels-Grieskirchen, die Anzeige der Polizeiinspektion x vom 17. Juli 2021, GZ: PAD/21/01327935/002/KRIM und der Bericht der PI Sonderdienste vom 6. August 2021, GZ: PAD/21/01327935/002/KRIM. Das Strafverfahren nach §§ 83, 313 StGB gegen die beiden Polizisten wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eigestellt (vgl. Punkt III.10. – Begründung gemäß § 194 Abs. 2 StPO).

Im *„Anhalteprotokoll I*" vom 17. Juli 2021 wurden demgegenüber keine Verletzungen aus der Festnahme und dem Anlegen der Handschellen dokumentiert. Unter der Rubrik *„Verletzungen*" wurde festgehalten: *„keine sichtbar, Vorverletzung durch Schlag auf Kiefer (gesondert zur Anzeige gebracht) nicht sichtbar aber behauptet*".

In einem weiteren *ärztlichen Befundbericht Dris. S G vom 22. September 2021* an Dr. R P wird festgehalten, der Bf *sei am Heimweg in der Nacht von zwei unbekannten Männern überfallen und an eine Hausmauer gedrängt worden, dabei sei der linke Arm immer wieder nach hinten oben verdreht worden. Am nächsten Tag sei der Patient wegen Schmerzen an die Unfall-Erstversorgung des Klinikum Wels gegangen, eine Anzeige gegen unbekannt sei erstattet worden.*

Über Vorhalt des Widerspruches dahingehend, dass dem Bf die Verletzungen an den Handgelenken nicht bei einem Überfall von zwei unbekannten Männern zugefügt worden seien, sondern von zwei Polizisten bei einer Festnahme, gab der Bf an, er habe dies auch tatsächlich so gesagt, habe dies beim Arzt aber nicht näher erörtern wollen, weil er bei diesem schon einmal in Behandlung gewesen sei und der Arzt gerne Gespräche über alle möglichen Sachen anfange. [Protokoll ON 12, Seite 5, Abs. 1.3]

Insgesamt liegen somit unterschiedliche Beweisergebnisse zu den Verletzungen des Bf vor. Welchen Sinn es haben sollte gegenüber Dr. G oder Dr. P anzugeben, dass die Verletzungen durch einen Überfall unbekannter Männer entstanden seien, erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht, kann doch davon ausgegangen werden, dass diesen Ärzten auch die Befunde des Klinikum Wels bekannt sind, aus welchen die Festnahme durch die Polizei hervorgeht.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen den Verletzungen des Bf im Bereich der Handgelenke und der Festnahme am 17. Juli 2021 kann aber für das Maßnamenbeschwerdeverfahren dahingestellt bleiben.

Wie aber auch der Zeuge M schilderte, „ist das Anlegen der Handschellen grundsätzlich von Haus aus unangenehm", führt aber noch zu keinen Verletzungen. Es kann aber natürlich passieren, dass sich jemand in den Handschellen windet und es dadurch zu Abschürfungen kommt. [Protokoll ON 20, Seite 4, Abs. 2] Rötungen und / oder Abschürfungen wurden auch vom Bf nicht behauptet.

Im Ergebnis sind auch bei einer gerechtfertigten Fesselung Verletzungen von vorneherein nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund allfälliger Verletzungen kann aber ebenso wenig nicht von vorneherein auf eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung geschlossen werden. Eine rechtliche Beurteilung der Körperverletzung ist darüber hinaus nicht Angelegenheit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, da sie primär in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällt.

III.9. Die Strafverfügung vom 22. Juli 2021, GZ: VStV/921301242455/2021, wurde vom Bf mit der Maßnahmenbeschwerde vorgelegt und ergibt sich schon aus der Anzeige der PI x vom 17. Juli 2021, GZ: PAD/21/01302817/001/VStV.

Der Bf hat sein aggressives Verhalten auch insofern zugestanden, als er selbst in seiner Maßnahmenbeschwerde vorbringt, dass ihm dieses leid tue, weshalb er die Strafverfügung auch nicht beeinsprucht und die verhängte Geldstrafe bezahlt habe.

III.10. Gegen die die Festnahme durchführenden Polizeibeamten wurde in weiterer Folge wegen des Verdachtes der Körperverletzung gemäß §§ 83, 113 StGB ein Strafverfahren eingeleitet, was sich aus dem beigeschafften Akt der Staatsanwaltschaft Linz, GZ: 19 St 94/21x, ergibt. Aus diesem Akteninhalt ist auch ersichtlich, dass diese Strafverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt wurden. Die oben zu Punkt II.10. wiedergegebene Begründung wurde dem Bf in der Mitteilung gemäß § 194 Abs. 2 StPO vom 14. September 2021, GZ: 19 St 94/21x, übermittelt. Die Einstellung der

Strafverfahrens gegen die beiden Polizeibeamten entfaltet in rechtlicher Hinsicht keine Bindungswirkung für das Maßnahmenbeschwerdeverfahren, sodass die Rechtsmäßigkeit der Festnahme eine Frage der rechtlichen Beurteilung ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) idF BGBl. I Nr. 113/2019, lautet auszugsweise:

„Identitätsfeststellung

§ 35. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
2. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort
   a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
   b) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;
3. wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;
4. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich
   a) um einen abgängigen Minderjährigen (§ 162 Abs. 1 ABGB oder § 111c AußStrG) oder
   b) um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder
   c) um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.
6. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;
7. wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;
8. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots nach § 36a oder eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a sowie für die Überprüfung und Durchsetzung derselben notwendig ist;
9. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verläßlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.
[...]

Strafbestimmungen
Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.

(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.

(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die

Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

IV.2. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„Identitätsfeststellung

§ 34b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

Festnahme

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn
1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.
[...]

§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Die Behörde hat den Angehaltenen unverzüglich zu vernehmen. Hat er von seinem Recht auf Beiziehung eines Verteidigers Gebrauch gemacht, so ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers aufzuschieben, es sei denn, dass damit eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden wäre; eine solche Beschränkung des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers ist schriftlich festzuhalten. Die Anhaltung darf keinesfalls länger als 24 Stunden dauern.
(2) Für die Anhaltung gilt § 53c Abs. 1 und 2 sinngemäß; das Erfordernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.

(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen (§ 36a AVG) oder eine sonstige Person seines Vertrauens zu verständigen und Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und diesen zu bevollmächtigen. Einem Festgenommenen, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, ist ferner zu gestatten, die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von der Festnahme zu verständigen und mit dieser Kontakt aufzunehmen. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.
[...]

Zwangsgewalt

§ 39a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149/1969."

IV.3. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. März 1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969), BGBl. Nr. 149/1969 idF BGBl. I Nr. 61/2016, lauten:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse.

§ 2. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei und der Gemeindewachkörper sowie Angehörige des rechtskundigen Dienstes und sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

§ 3. Dienstwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Gummiknüppel und andere Einsatzstöcke,
2. Tränengas und andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen,
3. Wasserwerfer,
4. Schusswaffen, mit Ausnahme der in Kategorie I, Z 3 des Annexes I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Art,

die den im § 2 bezeichneten Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt sind.

§ 4. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

§ 5. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

§ 6. (1) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Z 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
(2) Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann."

IV.4. Aus der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung – RLV), BGBl. Nr. 266/1993 idF BGBl. II Nr. 155/2012, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Eigensicherung

§ 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind. Sie sind nicht verpflichtet, zum Schutze von Rechtsgütern anderer einzuschreiten, wenn die drohende Gefahr offenkundig und erheblich weniger schwer wiegt als die Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit, die in Kauf zu nehmen wäre."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in *Korinek-Holoubek* [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg. 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

V.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich hinsichtlich (1.) der durch ein Exekutivorgan am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L erfolgten Festnahme durch Anlegen von Handschellen am Rücken und (2.) der Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde, um Maßnahmen im Sinne der dargestellten Rechtsprechung handelt. Inwiefern diese Maßnahmen rechtmäßig bzw. rechtswidrig waren, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Darüber hinaus ist in rechtlicher Hinsicht darauf einzugehen, ob der Bf auch dazu berechtigt war, das Begehren, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung für rechtswidrig zu erklären, zu erheben.

V.3. Demnach ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Bf zwei Amtshandlungen von der belangten Behörde zurechenbaren Organen in Beschwerde zieht:

V.3.1. die durch ein Exekutivorgan am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L erfolgte Festnahme des Bf durch Anlegen von Handschellen am Rücken;
V.3.2. die Verbringung des Bf mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde; sowie
V.3.3. das Begehren erhebt, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung für rechtswidrig zu erklären.

V.3.1. Zur durch ein Exekutivorgan am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L erfolgten Festnahme des Bf durch Anlegen von Handschellen am Rücken:

V.3.1.1. Eingangs ist festzuhalten, dass eine rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Juli 2021, GZ: VStV/921301242455/2021, vor, wonach sich der Bf am 17. Juli 2021, um 05:44 Uhr in x L, L-straße x aggressiv iSv § 82 Abs. 1 SPG verhalten hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist zunächst schon an diese vorliegende rechtskräftige Entscheidung gebunden (vgl. z.B. VwGH 06.07.2004, 2004/11/0046; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 29.01.2015, Ra 2015/03/0001; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015; 08.07.2015, Ra 2015/11/0043; 28.01.2016, Ra 2015/11/0101; 11.05.2016, Ra 2016/11/0062; sowie 24.05.2016, Ra 2016/03/0050). Diese Bindungswirkung besteht auch an rechtskräftige Strafverfügungen (VwGH 11.07.2000, 2000/11/0126; 27.05.1999, 99/11/0072; 12.04.1999, 98/11/0255; 21.05.1996, 96/11/0102; 22.02.1996, 96/11/0003; 17.12.2007, 2007/03/0201; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015; 27.07.2015, Ra 2015/11/0054; VfGH vom 14.03.2013, B 1103/12).

V.3.1.2. Nach Art. 1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrBVG und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK iVm § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, ist die Festnahme einer Person zwecks Vorführung vor die Behörde – ohne dass dieser Akt einen rechtswidrigen Eingriff in das Grundecht der persönlichen Freiheit darstellt – in den in § 35 Z 1 bis Z 3 VStG genannten Fällen zulässig.

Gemäß § 35 VStG dürfen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die auf frischer Tat betreten wurden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn einer der in Z 1 bis Z 3 genannten Gründe vorliegt. Im gegebenen Zusammenhang steht fest, dass der Festnahmegrund der Z 1 und der Z 3 vorgelegen ist, also „der auf frischer Tat Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen suchte".

Auch das erkennende Gericht erkennt keine Anhaltspunkte, die für das Vorliegen eines allenfalls weiteren Grundes (also nach Z 2 des § 35 VStG) sprechen würde, da die Identität des Bf möglicherweise zu Beginn der Amtshandlung zwar nicht zweifelsfrei feststand, sich jedoch im Zuge der Amtshandlung klärte bzw. schließlich sofort feststellbar war; auch ein Anzeichen dafür, dass der begründete Verdacht bestand, dass sich der Bf der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen und kann daher nicht angenommen werden.

Voraussetzung für eine Festnahme nach § 35 Z 3 VStG ist daher, dass eine strafbare Handlung vorliegt, der Täter auf frischer Tat betreten wurde, der Täter abgemahnt wurde und trotz dieser Abmahnung diese Handlung fortsetzt oder versucht, diese zu wiederholen.

Wie festgestellt, hat sich der Bf aggressiv verhalten und dabei wild in Richtung der Beamten gestikuliert. Trotz Abmahnung sein (aggressives) Verhalten einzustellen, kam der Bf dieser Aufforderung nicht nach. Der Bf hat demnach eine Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 SPG begangen bzw. setzte diese fort.

Der Bf hat sohin ein mit Heftigkeit verbundenes Verhalten gesetzt, welches als aggressiv iSd § 82 Abs. 1 SPG anzusehen ist (vgl. VwGH 21.02.1994, 93/10/0092). Sein Verhalten legte der Bf auch dann noch an den Tag, nachdem er abgemahnt wurde, sein Verhalten einzustellen (vgl. bezüglich des Schreiens auch VwGH 20.12.1990, 90/10/0056).

Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen; es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes (etwa die Auffassung einer verspäteten Reaktion auf eine Verletzungsanzeige) berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

Da Fahrlässigkeit gemäß § 5 VStG zu vermuten ist, hat der Bf objektiv und subjektiv ein strafbares Verhalten gemäß § 82 Abs. 1 SPG gesetzt. Dass der Bf objektiv und subjektiv ein strafbares Verhalten gemäß § 82 Abs. 1 SPG gesetzt hat, wird durch eine Strafverfügung unterstrichen, die gegen ihn wegen des beschriebenen Verhaltens verhängt wurde, wobei die Strafverfügung eben nicht beeinsprucht wurde.

Der Bf hat trotz (mehrmaliger) Aufforderung bzw. Abmahnung sein Verhalten nicht eingestellt und somit in der Fortsetzung der strafbaren Handlung (§ 82 Abs. 1 SPG) verharrt. Die Abmahnung ist individuell sowie in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Festnahme erfolgt und hat sich auf das von den Beamten wahrgenommene strafbare Verhalten bezogen und darauf abgezielt, dieses zu beenden. Die Anwendung von Körperkraft zur Durchsetzung der Festnahme war zulässig, da sie notwendig war.

V.3.1.3. Der Bf führt ins Treffen, dass die Festnahme schon deshalb unverhältnismäßig gewesen sei, weil auch mit gelinderen Mitteln iSv § 81 Abs. 3 SPG das Auslangen gefunden werden hätte können. Insbesondere hätte der Bf in seine Wohnung verwiesen werden können. Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass die Festnahme nicht unter dem Aspekt des § 81 SPG zu beurteilen war, sondern die entsprechende Norm § 82 SPG war.

Abgesehen davon hat die die Festnahme aussprechende Polizeibeamtin den Bf ohnehin angewiesen, zunächst in seiner Wohnung nüchtern zu werden und sodann zur Sachverhaltsaufnahme zur Polizei zu kommen. Der Bf hat die verweigert. Sein Einwand, man hätte ihn vom öffentlichen Ort wegweisen und in seine Wohnung schicken können, geht auch unter diesem Gesichtspunkt fehl.

V.3.1.4. Insgesamt gesehen waren die Beamten gemäß § 35 Z 1 und Z 3 VStG berechtigt, die Festnahme auszusprechen.

V.3.1.5. § 39a VStG bestimmt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sind, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

Gemäß § 4 Waffengebrauchsgesetz ist der Waffengebrauch nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. § 5 Waffengebrauchsgesetz bestimmt, dass dann wenn verschiedene Waffen zur Verfügung stehen, nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden darf. Sodann normiert § 6 Abs. 1 des Waffengebrauchsgesetzes, dass Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen nur sein darf, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Z 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu

dem beabsichtigten Erfolg stehen. § 6 Abs. 2 leg. cit sieht schließlich vor, dass jede Waffe mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen ist. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

In Zusammenschau mit diesen Bestimmungen regelt § 3 RLV die Eigensicherung dahingehend, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten haben, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind. Sie sind nicht verpflichtet, zum Schutze von Rechtsgütern anderer einzuschreiten, wenn die drohende Gefahr offenkundig und erheblich weniger schwer wiegt als die Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit, die in Kauf zu nehmen wäre.

V.3.1.6. Die Anwendung von Körpergewalt sowie die Fesselung mit Handschellen im Rahmen einer Amtshandlung ist eine Vorgangsweise, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie „unbedingt erforderlich (unabdingbar) ist". Insbesondere eine Fesselung mit Handschellen ist etwa dann nicht gerechtfertigt, wenn aufgrund der näheren Umstände eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit der einschreitenden Behördenorgane gar nicht ernstlich zu befürchten ist oder diesen auf eine maßvollerer Weise als durch Anlegen von Handfesseln möglich wäre, dem Widerstand einer Person zu begegnen (vgl. *Keplinger/Nedwed*, Waffengebrauchsgesetz[5] 113 und die dort angeführte Judikatur). Eine unnotwendige Fesselung stellt einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar. Eine notwendige Fesselung dagegen stellt keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK dar.

Auch in dem Aspekt, dass die Handschellen hinten (also am Rücken) angebracht wurden, kann kein Fehlverhalten der Beamten erkannt werden. Im Hinblick auf die Eigensicherung der Beamten ist der Umstand notorisch, dass eine Fesselung „nach vorne zeigend" im Gegensatz zu einer Fesselung am Rücken dem Betroffenen einen erheblichen Aktionsradius belässt, was bei einem aggressiven Verhalten – wie auch im vorliegenden Fall – als besonderer Grund ausreicht, um eine Fesselung auf dem Rücken schon zur Eigensicherung der Beamten als notwendig beurteilen zu können (vgl. jüngst VwGH 09.02.2021, Ra 2021/01/0023; 03.05.2021, Ra 2019/01/0322).

Aufgrund der physischen Gegenwehr des Bf war es für die Beamten unabkömmlich, dem Bf Handschellen zur Verhinderung der weiteren Eskalation anzulegen. Unter dem Gesichtspunkt der Eigensicherung war es den einschreitenden Beamten einzuräumen, dass sie die Handfesseln am Rücken des Bf anlegten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, selbst Opfer eines tätlichen Angriffes zu werden. Es kann daher dieser Umstand auch nicht als unverhältnismäßig erkannt werden.

V.3.1.7. Dass eine in diesem Sinn notwendige Fesselung an sich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinn des Art. 3 EMRK darstellt, ist ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z.B. VfSlg. 9196/1981 mwN). Die Fesselung war zweifelsfrei zur ordnungsgemäßen Durchführung der Festnahme und zur Gefahrenvorbeugung erforderlich. Bei einer gerechtfertigten Fesselung sind Verletzungen von vorneherein nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund allfälliger Verletzungen kann allerdings nicht von vorneherein auf eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung geschlossen werden.

V.3.1.8. Zusammenfassend erfolgte die Festnahme mit Handschellen am Rücken somit in rechtmäßiger Weise. Die Maßnahmenbeschwerde war in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.3.2. Zur Verbringung des Bf mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde:

V.3.2.1. Nach Art. 4 Abs. 7 PersFrBVG hat jeder Festgenommene das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

Nach § 36 Abs. 1 VStG ist jeder Festgenommene ua. unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben. Die Behörde hat den Angehaltenen unverzüglich zu vernehmen. Die Anhaltung darf keinesfalls länger als 24 Stunden dauern.

Gemäß § 36 Abs. 3 VStG ist dem Festgenommenen ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen (§ 36a AVG) oder eine sonstige Person seines Vertrauens zu verständigen und Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und diesen zu bevollmächtigen.

V.3.2.2. Der VfGH leitet aus der 24-Stunden-Frist in § 36 VStG ab, dass der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hat, dass eine Vernehmung eines Festgenommenen nicht in allen Fällen kurz nach der Festnahme möglich sein wird. Wenn somit trotz Treffens aller erforderlichen (zumutbaren) Maßnahmen durch die Behörde die Anhaltung eine gewisse Zeit dauert, liegt darin kein Verstoß gegen das Grundrecht auf persönliche Freiheit (VfSlg 11.817/1988).

Das Recht des Festgenommenen gemäß § 36 Abs. 3 VStG einen Rechtsbeistand zu verständigen, muss nicht schon unmittelbar bei der Festnahme erfolgen. Es ist aber keineswegs bis zur Übergabe an die zuständige Behörde zuzuwarten, wenn etwa eine Verständigung bereits am Polizeiwachzimmer möglich ist (vgl. *Stöger* in *Raschauer/Wessely*, VStG[2] (2016) § 36 Rz 7).

V.3.2.3. Die Festnahme des Bf wurde um 05:44 Uhr ausgesprochen und durchgeführt, woraufhin der Bf unverzüglich in das Polizeianhaltezentrum verbracht wurde. Wie ausgeführt wurden die am Rücken angelegten Handfesseln arretiert, um das Verletzungsrisiko während der Fahrt im Arrestantenwagen mit am Rücken gebundenen Händen, hintanzuhalten.

Nachdem sich der Bf – offenkundig auch überrascht dadurch, dass die angedrohte Festnahme tatsächlich umgesetzt wurde – während der Fahrt ins Polizeianhaltezentrum etwas und schließlich im Polizeianhaltezentrum endgültig beruhigt hatte, wurden dem Bf die Handfesseln um 06:07 Uhr abgenommen. Sodann wurde die Festnahme von der einschreitenden Polizeibeamtin schon aus eigenem um 06:13 Uhr aufgehoben.

V.3.2.4. Die Dauer der Anhaltung von 05:44 Uhr bis 06:13 Uhr, insgesamt 29 Minuten und die angelegten Handfesseln von 05:44 Uhr bis 06:07 Uhr, insgesamt 23 Minuten, sind im Ergebnis dem Verhalten des Bf zuzurechnen. Im Verfahren sind somit keinerlei Anhaltspunkte hervorgekommen, dass der Bf länger als notwendig angehalten wurde.

V.3.2.5. Lediglich der Vollständigkeit halbe sei festgehalten, dass dem Bf der Anruf einer Vertrauensperson (seines Vaters) ermöglicht wurde, der ihn vom Polizeianhaltezentrum abholte und auch der Anruf eines Verteidigers nicht verweigert wurde. Der aufgrund der Anlasstat (Körperverletzung durch eine unbekannte dritte Person) herbeigerufene Rettungswagen wurde vom Bf nicht in Anspruch genommen. Im Hinblick auf diese in § 36 VStG normierten Beschuldigtenrechte ist daher keine Rechtswidrigkeit gegeben und wird auch vom Bf nicht behauptet.

V.3.2.6. Zusammenfassend erfolgte die Verbringung des Bf mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde, somit in rechtmäßiger Weise. Die Maßnahmenbeschwerde war in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.3.3. Zum Begehren, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung für rechtswidrig zu erklären:

V.3.3.1. Wie bereits zu Punkt III.8. ausgeführt, sind auch bei einer gerechtfertigten Fesselung Verletzungen von vorneherein nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund allfälliger Verletzungen kann aber ebenso wenig nicht von vorneherein auf eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung geschlossen werden. Eine rechtliche Beurteilung der Körperverletzung ist darüber hinaus nicht Angelegenheit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, da sie primär in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällt.

V.3.3.2. Die Frage der Strafbarkeit der einschreitenden Polizisten fällt in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafgerichte; dazu wurde von der Staatsanwaltschaft Linz mit einer Einstellung nach § 190 Z 1 StPO vorgegangen. Soweit aus dem Akt der Staatsanwaltschaft Linz ersichtlich, hat der Bf auch keinen Antrag auf Fortführung des Verfahrens gemäß § 195 StPO gestellt.

V.3.3.3. Im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche wären diese ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

V.3.3.4. Die Maßnahmenbeschwerde war daher in diesem Punkt als unzulässig zurückzuweisen.

V.4. Im Ergebnis war die Beschwerde hinsichtlich (1.) der durch ein Exekutivorgan am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der L-straße x, x L erfolgten Festnahme durch Anlegen von Handschellen am Rücken und (2.) der Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum L, x, x, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde, als unbegründet abzuweisen und hinsichtlich (3.) dem Begehren, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung für rechtswidrig zu erklären, als unzulässig zurückzuweisen.

V.5. Zum Kostenersatz:

V.5.1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, dann ist gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG die belangte Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Nach § 35 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

V.5.2. Die belangte Behörde hat in der von ihr erstatteten Gegenschrift die Zuerkennung von Kostenersätzen gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand, Verhandlungsaufwand) je Beschwerdepunkt geltend gemacht.

V.5.3. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
276,60 Euro

V.5.4. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebührt der belangten Behörde nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches gilt für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl. VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360).

V.5.5. Der Bf bekämpfte (1.) die durch ein Exekutivorgan am 17. Juli 2021 um 05:44 Uhr im Bereich der Landstraße 82, 4020 Linz erfolgte Festnahme durch Anlegen von Handschellen am Rücken und (2.) die Verbringung mit dem Arrestantenwagen in das Polizeianhaltezentrum Linz, Nietzschestraße 33, 4021 Linz, wo er bis 06:13 Uhr festgehalten wurde, und erhob (3.) das Begehren, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme um 05:44 Uhr zugefügte Körperverletzung für rechtswidrig zu erklären.

Die belangte Behörde hat die entsprechenden Verwaltungsakten vorgelegt, in ihrer Gegenschrift zu jeder der bekämpften Maßnahmen Stellung genommen und wurden diese im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlungen entsprechend abgehandelt.

V.5.6. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, einen Aufwandersatz in Höhe von insgesamt EUR 2.546,80 (Vorlageaufwand [EUR 57,40], 3x Schriftsatzaufwand [EUR 1.106,40] und 3x Verhandlungsaufwand [EUR 1.383,00]) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Dass im Hinblick auf die Eigensicherung der Beamten der Umstand notorisch ist, dass eine Fesselung „nach vorne zeigend" im Gegensatz zu einer Fesselung am Rücken dem Betroffenen einen erheblichen Aktionsradius belässt, was bei einem aggressiven Verhalten – wie auch im vorliegenden Fall – als besonderer Grund ausreicht, um eine Fesselung auf dem Rücken schon zur Eigensicherung der Beamten als notwendig beurteilen zu können, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 09.02.2021, Ra 2021/01/0023; 03.05.2021, Ra 2019/01/0322).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der einzelnen Maßnahmen – der Festnahme mit Anlegen der Handfesseln am Rücken sowie der weiteren Anhaltung – ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon aus diesem Grund nicht vor.

VI.4. Die Berechnung des Kostenersatzes hinsichtlich des einfachen Vorlageaufwandes sowie des mehrfachen Schriftsatzaufwandes und des mehrfachen Verhandlungsaufwandes steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer